

RS UVS Burgenland 2007/07/25 161/11/07001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.07.2007

Rechtssatz

Die bewilligungslose Veränderung eines Denkmals ist ein Begehungs- bzw. Zustandsdelikt, bei dem das strafbare Verhalten in dem Zeitpunkt aufhört, in dem die Veränderung abgeschlossen ist.

Schlagworte

Tatzeit, Begehungsdelikt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at